

Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche sowie für Mitarbeiter*innen im Euro-Trainings-Centre ETC e.V.

Euro-Trainings-Centre ETC e.V.
Sonnenstraße 12a
80331 München
Telefon: 089 / 54 91 77 0
Telefax: : 089 / 54 91 77 44
E-Mail: gf@etcev.de
Homepage: www.etcev.de

Vorstand: Sabine Loibl-Gänsbacher, Willy Frauenknecht
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes München: VR 15182

Stand: Juli 2021

Dieses Konzept liegt an allen Außenstellen und in der Zentrale des ETC e.V. aus und ist auf der Website unter <https://www.etcev.de/der-verein/philosophie-leitlinien.html> veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

1. WIR ÜBER UNS – TRÄGER UND LEITBILD	3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
3. PRÄVENTION.....	4
3.1. Bild des Kindes / Jugendlichen.....	5
3.2 Sexual- und Genderpädagogik	5
3.3 Verhaltenskodex	6
3.4 Qualifizierung der Mitarbeiter*innen	6
3.5 Erweitertes Führungszeugnis.....	7
3.6 Einstellungsverfahren	7
3.7 Beschwerdemöglichkeiten	7
3.8 QM-Maßnahmen des Vereins	8
3.9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	8
3.10 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten.....	8
3.11 Beteiligung der Mitarbeiter*innen.....	8
4. INTERVENTION	9
4.1 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	9
5. DOKUMENTATION, SCHWEIGEPFLICHT UND DATENSCHUTZ	11
6. ZUSAMMENARBEIT MIT EXTERNEN FACHSTELLEN	11
7. QUELLENACHWEIS	12
ANLAGEN.....	12

1. Wir über uns – Träger und Leitbild

Das Euro-Trainings-Centre, ETC e.V., ist seit 1996 als gemeinnütziger Verein und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in Betreuungs-, Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene tätig. Wir sind Mitglied im Münchner Trichter und Mitunterzeichner der Charta der Vielfalt. Im ganzheitlichen Ansatz stabilisieren wir junge Menschen für die Schule, bereiten auf eine Ausbildung vor, stärken sie ausbildungsbegleitend und ermöglichen durch individuelle Förderung eine nachhaltige Eingliederung in die Berufswelt. Stärkung der Persönlichkeit, die zu eigenverantwortlichem, selbstbewusstem Handeln befähigt (Empowerment-Ansatz), verfolgen wir mit dem Ziel, dass alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von Herkunft, Vorbildung, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Beeinträchtigung und sexueller Identität ihre gesellschaftliche Position finden, verbessern und festigen können.

Der ETC e.V. versteht sich als eine lernende Organisation mit einer festen regionalen Verankerung und einer europäischen Orientierung, die ihre Bildungs- und Betreuungsangebote zielorientiert, innovativ, bedarfsgerecht und zielgruppenspezifisch konzipiert und weiterentwickelt.

Menschen unterscheiden sich durch Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, ethnisch und politische Zugehörigkeit, geographische Herkunft, Weltanschauung, geistige und körperliche Fähigkeiten, sozialen und wirtschaftlichen Status und vielem mehr. Diese Vielfalt erfordert ein buntes Angebot, das sich nach den Bedürfnissen und der aktiven Beteiligung richtet. In unseren Tätigkeiten sind wir bemüht, einen diskriminierungsarmen Raum zu schaffen und zu gestalten. Deshalb achten wir besonders auf eine Offenheit gegenüber anderen Personen, eine Anerkennung ihrer Ansichten und auf gegenseitigen Respekt.

Grundlage für unsere Arbeit ist ein klares Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz AGG und zur UN-Behindertenrechtskonvention. Respekt gegenüber dem Schutz- und Unterstützungsauftrag unserer Kinder und Jugendlichen sowie unserer Mitarbeiter*innen ist eine Grundvoraussetzung. In einer Demokratie haben alle Menschen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Jede*r darf seine Meinung äußern, sich informieren und versammeln. Wir erfahren täglich, wie Vielfalt auch eine Herausforderung für das Zusammenleben darstellt. Deswegen halten wir es für wichtig, unseren Kindern und Jugendlichen sowie unseren Mitarbeiter*innen unsere Haltung und unsere Arbeitsprinzipien offen zu zeigen. Alle sollen sich an folgenden Grundwerten orientieren: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität, sowie Respekt und Toleranz.

2. Gesetzliche Grundlagen

Alle Personen ab 14 Jahren, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Minderjährigen Kontakt haben, sind dem Kinderschutz verpflichtet. Sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176 StGB ist jede sexuelle Handlung, die an, von oder vor einem Kind vorgenommen wird. Bereits der Versuch eines Sexualkontaktes mit einem Kind ist strafbar. Angebliche Einwilligungen von Kindern sind rechtlich unwirksam. Strafbar macht sich auch, wer vor einem Kind an sich selbst oder anderen sexuelle Handlungen vornimmt.

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind immer strafbar. § 176 StGB benennt ausdrücklich auch die Handlungen, die Kinder an einem Täter oder einer Täterin oder an Dritten vornehmen müssen, als sexuellen Missbrauch. Eine weitere wichtige Tatvariante ist das Einwirken auf Kinder durch Pornografie.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

Strafbar ist der sexuelle Missbrauch durch Personen, denen Kinder und Jugendliche zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung anvertraut sind. Ist das Opfer zwischen 16 und 18 Jahren alt, muss für die Strafbarkeit noch hinzukommen, dass die Täter*innen die durch das jeweilige Schutzverhältnis bestehende Abhängigkeit ausgenutzt haben.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)

Jede*r Täterin macht sich wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen strafbar, wenn er oder sie eine Zwangslage des Kindes ausnutzt oder Geld für sexuelle Handlungen bezahlt.

Missbrauchsabbildungen umfassen Aufnahmen sexueller Handlungen aller Art, die vor oder an Kindern oder die von Kindern durchgeführt werden. Im Gesetz ist geregelt, dass Aufnahmen eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes unter 14 Jahren in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung verboten sind. Auch sexuell aufreizende Abbildungen eines Kindes sind ausdrücklich in die Strafbarkeit aufgenommen.

Auch das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG) regelt in Art. 9b den Kinderschutz: Die Träger haben demnach sicherzustellen, dass ihre Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Des Weiteren müssen Träger dafür sorgen, das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Die Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz wird vollständig und zuverlässig eingehalten. Sie wurde zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zwischen der Stadt München und sämtlichen derzeit bestehenden und künftigen Einrichtungen / Maßnahmen, die dem ETC e.V. angehören, geschlossen.

Die Grundvereinbarung enthält folgende Punkte:

- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung
- Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen
- Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF)
- Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten
- ETC e.V. - Kinderschutzkonzept (Stand 2021)
- Information der Bezirkssozialarbeit (BSA)
- Unmittelbare Information der BSA bei dringender Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung
- Besonderheiten des in den §§ 5 bis 7 geregelten Verfahrens für Träger, deren Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vorsieht
- Dokumentation
- Sicherstellungsverpflichtung des Trägers
- Datenschutz
- Eignung der Mitarbeiter*innen (§ 72a SGB VIII)
- Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation
- Laufzeit und Kündigung
- Ergänzende Bestimmungen

Die vollständige „Münchener Grundvereinbarung“ ist in allen Außenstellen sowie in der Zentrale des Euro-Trainings-Centres ETC e.V. (Sonnenstraße 12a, München) im gleichnamigen Ordner zu finden.

3. Prävention

Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tragen gemäß SGB VIII Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Unser Leitbild wird durch einen gemeinsam erarbeiteten Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und unseren Mitarbeiter*innen ergänzt. Ziel unserer präventiven Maßnahmen ist der Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Beschäftigten vor sexualisierter Gewalt, Übergriffen, Atmosphäre und Diskriminierung. Daher positioniert sich der ETC e.V. klar und eindeutig zum Kinder- und Jugendschutz und für ein Klima der Offenheit und Wertschätzung.

Ziel ist es, dass Prävention als Teil eines allgemein akzeptierten Selbstverständnisses und einer täglich gelebten Normalität angesehen wird, ohne dabei eine Atmosphäre von Verdächtigungen und Misstrauen zu schaffen.

3.1. Bild des Kindes / Jugendlichen

Wir orientieren uns in allen Angeboten am Bild des Kindes / der Jugendlichen, welche wir als aktive und kompetente Individuen sehen. Unser pädagogisches Handeln bezieht die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen ein, berücksichtigt die Individualität und spezielle Förderbedarfe. Somit gestaltet jedes Kind und jede*r Jugendliche seinen*ihren persönlichen Bildungs- und Entwicklungsprozess aktiv mit. Wir fördern soziales Miteinander und Bildung in einer Umgebung, in der man sich von Anfang an wohl, sicher und angenommen fühlt. Mit dem partizipativen und ko-konstruktiven Bildungs- und Erziehungsansatz erreichen wir, dass Kinder und Jugendliche einen kompetenten Umgang mit Veränderung und Belastungen erwerben, so dass diverse Übergänge im Sinne von Resilienz und Transition gut gelingen können. Dieser Förderansatz ist in der Grundhaltung unserer pädagogischen Mitarbeiter*innen fest verankert.

Wir wollen die Kinder in ihrer Entwicklung zu starken Persönlichkeiten mit Freude am lebenslangen Lernen/Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben begleiten und unterstützen. Weitere Elemente wie Musik, Rhythmik, Tanz, Kreativität und Bewegung finden im Alltag statt, werden aber auch in Workshops angeboten. Themen, die insbesondere Jugendliche betreffen, wie etwa digitale Medien, werden aufgenommen und mit den jungen Heranwachsenden bearbeitet, um auch hier nötige Kompetenzen zu entwickeln und zu stärken und an ihrer Lebenswirklichkeit anzuknüpfen.

Ziel ist immer, den Kindern und Jugendlichen größtmögliche Freiräume für die persönliche Entwicklung, aber auch Unterstützung bei der Erkenntnis eigener Stärken und Schwächen zu geben. Wir sehen es als zentrale Aufgabe, die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen im gesamten Bildungsverlauf zu stärken, um ein gesundes Selbstwertgefühl zu entwickeln. Durch das angewandte ko-konstruktive Bildungsverständnis fördern wir ebenfalls die soziale Interaktion, da Lernen als übergreifender Prozess unter Kindern und Erwachsenen gelebt wird. Kinder besitzen eigene Ideen, denen zugehört wird aber auch in Frage gestellt werden können. Den Erwachsenen kommt nicht mehr die Rolle der alleinigen Experten zu. Alle haben die Möglichkeit, individuelle Sichtweisen einzubringen und somit Vielfalt als Chance zu erleben.

3.2 Sexual- und Genderpädagogik

In unserer pädagogischen Arbeit in Gender-Mainstreaming-Prozessen ist es Ziel, dass die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein differenziertes Bild der Geschlechter erwerben. Männlich oder weiblich sein ist kulturell und gesellschaftlich konstruiert und mit geschlechtsspezifischen Erfahrungen verbunden, wie spezifische Männer- und Frauenleitbilder oder Verhaltensnormen. Gesellschaftliche Botschaften durch Medien oder eigene Erfahrungen untermauern das vorgegebene Rollenbild. Wir sensibilisieren die Kinder und Jugendlichen, andere Geschlechter als gleichberechtigt anzuerkennen und eigene Interessen und Vorlieben nicht an das Geschlecht zu binden.

Die Kinder und Jugendlichen sollen bewusst geschlechterbezogene Normen hinterfragen. Unter Einsatz entsprechender Methoden begleiten wir dieses Thema, so erhalten in Diskussionsrunden Jungen und Mädchen z.B. quantitativ und qualitativ gleichwertige Zuwendung (z.B. Redezeit), alle Geschlechter erhalten gleichwertigen Zugang zu Lernräumen und Angeboten (Fußball, kochen). Gruppenprozesse werden von unseren Pädagog*innen geschlechtersensibel beobachtet und analysiert. So schaffen wir die Sicherheit, sich in gleichgeschlechtlicher Konstellation auszuprobieren, und geben die Möglichkeit, sich in Respekt und Gleichwertigkeit in gemischten Gruppen zu üben.

Sexualpädagogik findet immer dort statt, wo das Thema Sexualität in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen im engeren oder weiteren Sinne mitbedacht wird, daher verstehen wir Sexualerziehung als:

- geschlechtssensible Erziehung
- emotionale Übersetzungsarbeit
- Konfliktmanagement

- Respekt
- professionellen Umgang mit Nähe und Distanz
- Vorleben eigener Möglichkeiten und Grenzen
- Erlernen von Körperwahrnehmung und -bewusstheit
- Wissen um die sexuelle Entwicklung von Kindern / Jugendlichen
- Offenheit ohne Grenzüberschreitung
- emotionale Begleitung

Sexualpädagogik ist präsent, wenn die Pädagog*innen Handlungsschritte transparent machen, wenn Bedürfnisse artikuliert werden dürfen und Fragen beantwortet werden und findet im Alltag mit Kindern und Jugendlichen permanent statt. Sie ist eine bewusste Haltung, die Reflexion und Auseinandersetzungen ermöglicht und geschieht aus einer überlegten und reifen Einstellung gegenüber der Vielfalt kindlicher / jugendlicher Sexualität.

Umsetzung im ETC e.V.:

- getrennte Toiletten für Jungen und Mädchen / bei Mitarbeiter*innen: Männer und Frauen
- offene Gespräche
- vertrauensvolle Atmosphäre
- Gestaltung von Rückzugsmöglichkeiten
- die Themen Sexualität und Gender haben im Alltag genauso viel Platz wie andere Themen
- Reflektion des Teams über die eigene Haltung zu Sexualität sowie Konsens über Verhalten

3.3 Verhaltenskodex

Wir praktizieren einen offenen flexiblen und demokratischen Umgangs- und Diskussionsstil. Alles Handeln ist geprägt von Wertschätzung, Kompetenzorientierung, Dialog, Selbstreflexion und Partizipation. Abwertendes Verhalten wird im ETC e.V. nicht toleriert. Sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten wird nicht geduldet - wir beziehen aktiv Stellung hierzu.

Wir betreuen, begleiten oder unterrichten die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht privat. Private Kontakte zu ihnen und deren Familien sowie gemeinsamen Unternehmungen mit ihnen machen wir gegenüber der Leitung und dem gesamten Team transparent. Alle Mitarbeiter*innen und alle Kinder und Jugendliche sind stets angemessen bekleidet.

Bild- und Tonaufnahmen werden ausschließlich angefertigt (oder in einem weiteren Schritt veröffentlicht), wenn eine Einverständniserklärung der Abgebildeten zur Aufnahme sowie zur Veröffentlichung und Verbreitung digitaler Fotografien vorliegt. Im Fall von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren müssen diese von den Personensorgeberechtigten unterschrieben vorliegen.

3.4 Qualifizierung der Mitarbeiter*innen

Durch unseren kooperativen Führungsstil werden die Mitarbeiter*innen im eigenverantwortlichen Handeln gestärkt. In Entwicklungsgesprächen definieren wir Ziele und deren Umsetzung und stellen darauf aufbauend Weiterbildungsbedarfe fest. Hierfür werden zudem die Anforderungen durch Auftraggeber, Schulentwicklungen, Ausbildungs- und Arbeitsmarktes sowie Analysen aus Wissenschaft und Forschung einbezogen. Bedarfe erheben wir zudem aus den Erkenntnissen durchgeführter Workshops, Teamsitzungen und Fallbesprechungen sowie aus Evaluationsergebnissen von Befragungen der Kinder und Jugendlichen, Mitarbeiter*innen, Schulen, Kooperationspartnern und Betrieben. Wir bieten interne und externe Schulungen an.

Bei internen Fortbildungen werden u.a. Expert*innen aus den Teams als Referent*innen eingesetzt. Themen sind z.B. Mediation im Konfliktfall oder Handlungsmöglichkeiten für die pädagogischen Fachkräfte.

Weiterhin nehmen unsere Mitarbeiter*innen regelmäßig an externen Schulungen teil, wie z.B. an Fortbildungen der Hochschulen, der Stadt München oder bewährten Einrichtungen wie Erziehungsberatungsstellen, Amyna, INPUT oder Kinderschutz München. Hier wird v.a. zu Themen

wie Schulungen zu §8a, Grenzverletzungen, gewaltfreie Kommunikation und Begegnung, Umgang mit Macht, Nähe und Distanz geschult. Die Teams und einzelne Mitarbeiter*innen werden stets einbezogen, um im Rahmen des Qualitätsmanagements an der Verbesserung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Inhalte und strukturellen Abläufe zu arbeiten.

Das interdisziplinäre Personal ist kompetent, empathisch, wertschätzend, verantwortungsbewusst, kundenorientiert und kommunikativ. Durch eine transparente Kommunikations- und Organisationsstruktur wird einerseits eine aktive Mitwirkung an Unternehmensprozessen, andererseits ein projektübergreifender (Fach-)Austausch gefördert.

3.5 Erweitertes Führungszeugnis

Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen ist Grundlage einer pädagogisch gelingenden Arbeit. Die Einsicht in das Führungszeugnis dient dem Träger zur Sicherheit gegenüber potenziellen Täter*innen, stellt aber keinen Generalverdacht gegenüber den haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätigen dar.

Vor Beschäftigung und bei Vertragsunterzeichnung wird im ETC e.V. bei allen Mitarbeiter*innen (haupt-, neben- und ehrenamtlich) Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis vorgenommen. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf dabei höchstens drei Monate alt sein. Alle fünf Jahre werden die Mitarbeiter*innen zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird dokumentiert nach:

- Tatsache, dass Einsicht durch den Arbeitgeber vorgenommen wurde
- Datum der Einsichtnahme
- Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- Datum der Wiedervorlage
- ob eine relevante Eintragung vorhanden ist
- Name der*des Protokollant*in
- Einwilligung zur Speicherung der Daten

3.6 Einstellungsverfahren

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerber*innen darüber auch in den Austausch.

Eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Fachbereichsleitung findet zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses für alle Beschäftigten statt. In die Probezeit-Beurteilung der beschäftigten Person fließt das Verhalten mit ein. Praktikant*innen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

Bei Vertragsunterzeichnung werden unsere Regelungen zu Schweigepflicht und Datenschutz gemeinsam besprochen und ausgehändigt; die Arbeitnehmer*innen erklären durch Unterschrift die Regeln verstanden zu haben und diese durchweg einzuhalten.

3.7 Beschwerdemöglichkeiten

Um sowohl Kinder und Jugendliche als auch Mitarbeiter*innen darin zu bestärken, Diskriminierungen, Grenzverletzungen und ggfs. Übergriffe anzusprechen, leben die Vorgesetzten ein Klima der Toleranz, Offenheit und Kritikfähigkeit vor und achten auf dessen Einhaltung. Dazu zählt auch in erster Linie die Wertschätzung für die Wahrnehmungen und Empfindungen der Kinder und Jugendlichen sowie die der Mitarbeiter*innen.

Schriftliche, verbale und nonverbale Beschwerden der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter*innen werden stets ernst genommen und zeitnah besprochen. Zusätzlich stehen die Projektleitung, Fachbereichsleitung und die Geschäftsführung immer für Gespräche und Beschwerden zur Verfügung. Eltern, Mitarbeiter*innen und Kooperationspartner*innen sind die jeweiligen Ansprechpartner*innen bekannt und diese auf der Website und in den Räumlichkeiten der jeweiligen Einrichtung veröffentlicht.

Wir bieten verschiedene Wege für Beschwerdemöglichkeiten an: schriftlich per Brief oder Fax, mündlich oder telefonisch, elektronisch per E-Mail. Der Weg bis zur Lösung, die von allen Beteiligten akzeptiert wird, unterliegt einheitlichen Standards und wird im Zusammenhang unseres Qualitätsmanagements wie folgt beschrieben:

- Die Eckdaten der Beschwerde werden erfasst (Beschwerdeführer*in, Beschwerdeinhalt, Beteiligte sowie einzuleitende Maßnahmen)
- Zuständigkeiten werden geklärt
- zeitnahe Bearbeitung und Terminvereinbarungen
- Lösungsansätze und erste Ergebnisse werden dem*der Beschwerdeführer*in kommuniziert und nach Absprache umgesetzt
- erneute Prüfung der Situation nach angemessener Zeit

Alle notwendigen Zwischenschritte werden unter Wahrung des Datenschutzes dokumentiert.

3.8 QM-Maßnahmen des Vereins

Der ETC e.V. hat ein Qualitätsmanagement gemäß DIN EN ISO 9001 implementiert. Projekte sind von der Zertifizierungsstelle CERTQUA nach AZAV zertifiziert. Die Abläufe und die Prozesse sind dadurch ebenso transparent und nachvollziehbar wie Unternehmenspolitik und Zielemanagement durch Reviews sowie die Verantwortlichkeiten. Neben der Geschäftsführung und dem Vorstand sind im ETC entsprechend der aufgeführten Schwerpunkte Fachbereichsleitungen benannt. Diese sind verantwortlich für die Durchführung und Weiterentwicklung der Projekte. Jedes der Projekte wird von Projektverantwortlichen gelenkt, die sich u.a. für die regelmäßigen Projektkonferenzen zuständig zeichnen. Nach Bedarf werden zusätzliche Teambesprechungen einberufen, in denen z.B. ausschließlich Fallbesprechungen stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand verantwortet die Entscheidungen und das Zielemanagement.

Beim Einsatz der Instrumente zur Qualitätssicherung wird darauf geachtet, dass der gesamte Prozess unter Berücksichtigung der Bestimmungen zum Datenschutz transparent für alle Beteiligten nachvollzogen werden kann. Auf dieser Basis ist zudem, zurückgreifend auf die langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit, eine korrekte Verwendung der Mittel durch ein regelmäßiges Finanz- und Wirkungscontrolling entsprechend der Vorgaben sichergestellt.

3.9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Gemäß des partizipativen Ansatzes wissen die Kinder und Jugendlichen darüber Bescheid, wie sie sich beteiligen, bzw. welche Möglichkeiten der Kommunikation zur Verfügung steht. Sie lernen eine vertrauensvolle und diskrete Umgangsweise ihrer Anliegen kennen. Dies gibt Mut und Vertrauen zu einer aktiven Beteiligung der Durchsetzung eigener Anliegen, als auch der Anliegen der jeweiligen peergroup. Hierfür muss immer Raum gegeben werden. Regelmäßige Gesprächsrunden mit offenen oder gezielten Themenbereichen können hier ein weiteres Element sein, um die Zielgruppe entsprechend zu beteiligen.

3.10 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten werden projektspezifisch über Ziele und Inhalte durch Informationsschreiben oder Elternabende (z.B. an Schulen) informiert, um eine möglichst große Transparenz der Arbeit zu gewährleisten. Anregungen, die der Weiterentwicklung und intensiveren Zusammenarbeit bzgl. des jeweiligen Projektes dienen, werden über die bekannten Kommunikationswege aufgenommen und fließen in die ständige Weiterentwicklung mit ein. Kontaktdaten der jeweiligen vor Ort Tätigen sind den Eltern bekannt und können genutzt werden. Je nach Projekt (z.B. KoGa, GSSA) sind auch Workshops zu aktuellen Themen auf der Agenda.

3.11 Beteiligung der Mitarbeiter*innen

Unsere Kommunikationsstruktur sowie die enge Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat erlauben eine kontinuierliche Beteiligung der Mitarbeiter*innen an der Weiterentwicklung unserer Angebote und Konzeptionen und tragen dadurch zur Motivation, zum Engagement und zur Kompetenzentwicklung unserer Mitarbeiter*innen bei.

4. Intervention

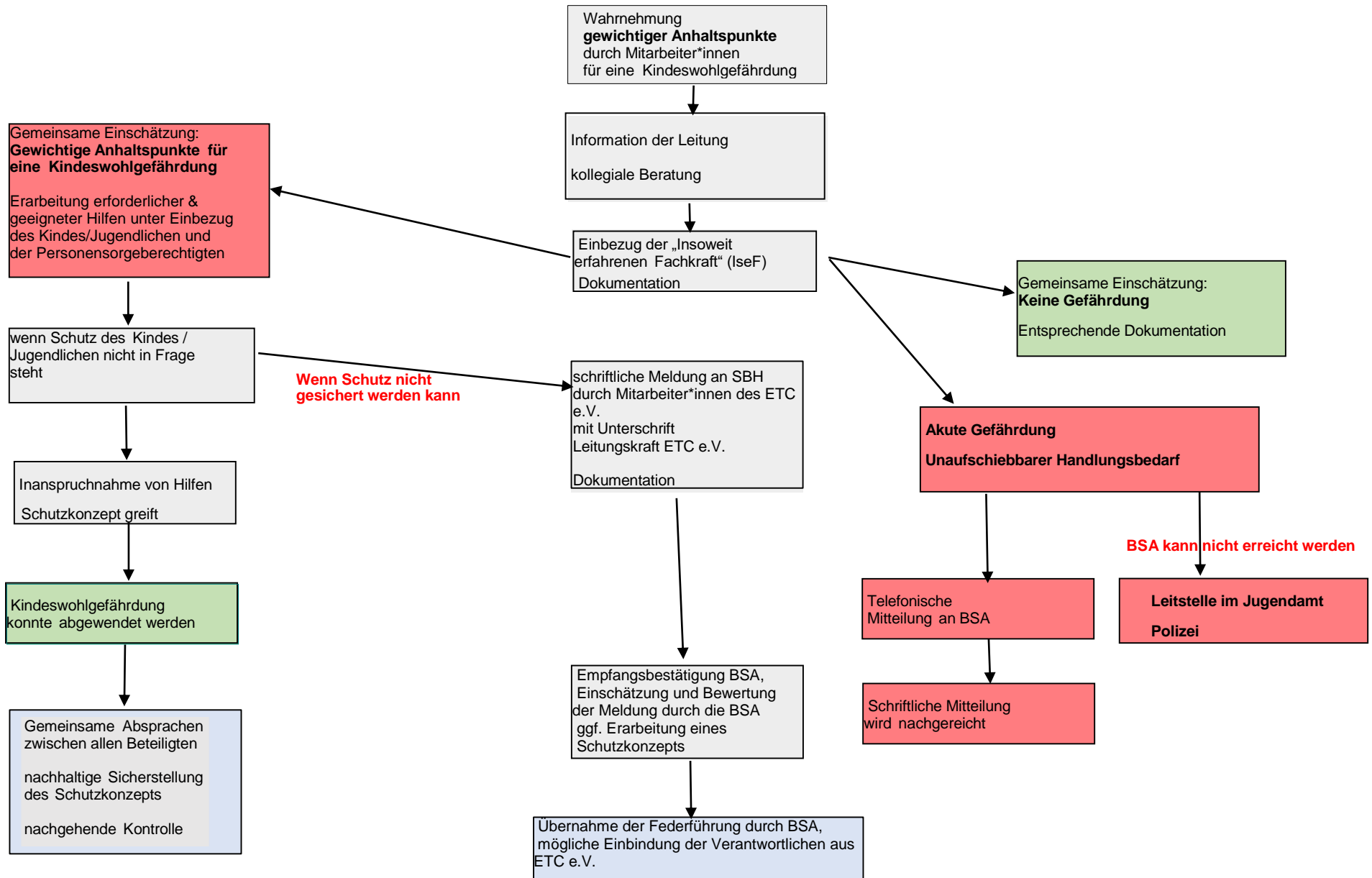
Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung für eine Kindeswohlgefährdung liefern sogenannte „Gewichtige Anhaltspunkte“ (siehe unter anderem „Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz“.) Es sind Hinweise oder Informationen über Tätigkeiten gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl gefährden. Neben der Fremdgefährdung ist auch die Selbstgefährdung ein zu berücksichtigender Aspekt bei der Einschätzung einer eventuell vorliegenden Kindeswohlgefährdung. Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden.

Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung. Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert.

4.1 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Klar geregelte Verfahrensschritte schaffen Handlungssicherheit für den bestmöglichen Schutz der uns Anvertrauten.

Die folgende Grafik verdeutlicht die zu treffenden Handlungsschritte im ETC e.V. bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohl:



5. Dokumentation, Schweigepflicht und Datenschutz

Unser pädagogisches Handeln ist geprägt durch die genaue Beobachtung der Entwicklungsprozesse der Kinder und Jugendlichen. Diese findet kontinuierlich im Gruppengeschehen, während des Freispiels, der Hausaufgabenzeit oder verschiedenen anderen Aktivitäten (je nach Projekt) statt. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen stets in unsere pädagogische Arbeit ein und werden mit Hilfe unserer Beobachtungsbögen reflektiert. So kann sich unser pädagogisches Handeln gezielt an den sich daraus ergebenden Bedarfen der Kinder und Jugendlichen ausrichten. Zusätzlich stellen die Ergebnisse eine wichtige Grundlage für die Elterngespräche dar. Die individuelle Dokumentation bildet auch eine wichtige Grundlage für die im Einzelfall ergänzende Zusammenarbeit mit Institutionen und Fachdiensten. Ein kontinuierlicher kollegialer Austausch und die Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns auf Basis der Beobachtungen runden diesen Bereich ab.

Vertrauen ist Basis unserer gemeinsamen Arbeit. Wer unsere Hilfe und Beratung in Anspruch nimmt, wer von uns begleitet und betreut wird, gibt z.T. sehr intime Informationen bekannt, damit wir bestmöglich unterstützen können. Die Kinder und Jugendlichen, aber auch Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter*innen müssen sich daher sicher sein können, dass wir ihr Vertrauen nicht enttäuschen und dass die Dinge, die sie uns anvertrauen, absolut vertraulich bleiben.

Unsere Verschwiegenheitspflicht wird dann eingeschränkt, wenn uns in unserer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist – etwa durch Vernachlässigung, sexuellen Missbrauch oder sonstige Gewalt.

Die jeweils Vorgesetzten (Projektleitung, Fachbereichsleitung, Geschäftsleitung) stehen jederzeit mit Rat und Unterstützung zur Seite. Sie stehen sowohl für eine Unterstützung ohne Nennung der Namen der Betroffenen als auch für eine fachkundige Mitbearbeitung des Falls zur Verfügung.

Eine eventuell individuell getroffene Entbindung von der Schweigepflicht ist stets freiwillig und kann jederzeit zurückgenommen werden. Vereinbarte Schweigepflichtentbindungen gelten bis auf Widerruf oder wenn die Unterstützungs- und Betreuungsleistungen des ETC nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt. Das Gesetz verpflichtet uns zudem dazu, nur dann mit personenbezogenen Daten zu arbeiten, wenn dies erlaubt ist – unabhängig davon, ob wir diese Daten beispielsweise lesen, notieren, löschen oder weitergeben. Die gesetzlichen Vertraulichkeitspflichten einzuhalten ist auch die persönliche Verpflichtung aller Mitarbeiter*innen im ETC e.V.. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt zeitlich unbefristet, und zwar selbst dann, wenn Personen nicht mehr für das ETC tätig sind. Sie gilt gegenüber allen Personen, die nicht dienstlich für die jeweilige Sache zuständig sind – also auch gegenüber allen anderen Kolleg*innen, der Familie, der Presse usw.

6. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF) nach §§8a und b SGB VIII beraten bei der Einschätzung der Gefährdung. Gemeinsam erarbeiten wir mit der IseF nächste Handlungsschritte, um eine mögliche Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen abzuwenden. Hierzu bieten IseF vertrauliche und kostenfreie telefonische oder persönliche Beratung an. Die Beratung erfolgt in anonymisierter Form.

Beratung am Harthof
Neuherbergstr. 106, 80937 München
verwaltung@beratung-am-harthof.de
Tel.: 089 – 225436

Beratung zum Kinderschutz – Stadtjugendamt München
Luitpoldstraße 3, 80335 München
beratung-kinderschutz.soz@muenchen.de
Tel.: 089 – 23349999

IMMA – Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen
Jahnstraße 38, 80469 München
beratungsstelle@imma.de
Tel.: 089 – 2607531

KIBS – Beratungsstelle für Jungen und junge Männer
Holzstraße 26, 80469 München
mail@kibs.de
Tel.: 089 – 2317169120

7. Quellennachweis

- Prof. Dr. Jörg M. Fegert, Ulrike Hoffmann, Elisa König, Johanna Niehues, Dr. Hubert Liebhardt (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich.
- Johannes-Wilhelm Rörig, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Schutzkonzepte. Unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/>. Zuletzt abgerufen am 25.06.2021
- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege. Unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG>. Zuletzt abgerufen am 28.06.2021
- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe. Unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/. Zuletzt abgerufen am 28.06.2021
- Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz. Unter: <https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/3349660.pdf>. Zuletzt abgerufen am 21.06.2021

Anlagen

- Einarbeitungsplan
- Münchner Grundvereinbarung zum Kinderschutz
- Einschätzung Kindeswohlgefährdung
- Meldung §8a
- Leitfaden Gesprächsdokumentation
- Merkblatt zur Wahrung der Vertraulichkeit in der sozialen Arbeit
- Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis